

# Leistungsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
2. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
3. den übrigen Gemeinden der **Regionalkonferenz Bern-Mittelland**, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeber)

und

der **Stiftung Kornhausbibliotheken Bern** (nachfolgend Stiftung), Kornhausplatz 18, 3011 Bern, handelnd durch den Stiftungsrat

## betreffend Betriebsbeiträge 2020–2023

### 1. Kapitel: Grundlagen

#### Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012<sup>1</sup>;
- die Artikel 5, 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013<sup>2</sup>;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003<sup>3</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003<sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

#### Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde den Verbund der Kornhausbibliotheken.

#### Art. 3 Vertragsgegenstand

<sup>1</sup> Gegenstand dieses Vertrages sind ausschliesslich die Leistungen der Kornhausbibliotheken als Stadt- und Regionalbibliothek, d.h. die Bibliothek im Kornhaus, Kornhausplatz 18, 3011

---

<sup>1</sup> KKFG; BSG 423.11

<sup>2</sup> KKfV; BSG 423.411.1

<sup>3</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>4</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Bern, nicht aber die weiteren von der Stiftung betriebenen Gemeinde- und Quartierbibliotheken.

<sup>2</sup> Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Stiftung durch die Beitragsgebenden und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

## **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung**

### **Art. 4 Leistungen der Stiftung**

<sup>1</sup> Die Stiftung beschafft und vermittelt Informationen, Publikationen und Medien für alle Altersgruppen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Standortgemeinde und der Region Bern-Mittelland.

<sup>2</sup> Sie stellt eine ausgewogene Auswahl an Belletristik und Sachliteratur, an elektronischen und neuen Medien sowie an Zeitschriften und Tages- und Wochenzeitungen zur Verfügung und führt einen Bestand an aktuellen Medien mit Bezug zur Region.

<sup>3</sup> Sie führt regelmässige Benutzendenschulungen und Führungen durch.

<sup>4</sup> Sie verfügt über adäquate und benutzendenfreundliche Öffnungszeiten und stellt öffentliche Arbeitsplätze inklusive Informatik und Internetzugang zur Verfügung.

<sup>5</sup> Sie berät die Schul- und Gemeindebibliotheken der Region, unterstützt sie und sorgt für den Wissenstransfer mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung der Schul- und Gemeindebibliotheken.

<sup>6</sup> Die Stiftung fördert die Vernetzung der Bibliotheken ihrer Region, unterstützt sie, organisiert gemeinsame Vorhaben, insbesondere führt sie mindestens ein jährliches Treffen mit denselben durch.

<sup>7</sup> Sie fördert die Harmonisierung der Softwarelösungen der Bibliotheken ihrer Region und unterstützt im Bereich der „Digitalen Bibliothek Bern“ den flächendeckenden Zugang in der Region Bern-Mittelland.

<sup>8</sup> Sie ist ein Kompetenzzentrum für die Leseförderung.

<sup>9</sup> Sie ist ein Kompetenzzentrum für die formale Erschliessung der Medien (u.a. Katalogisierung).

<sup>10</sup> Sie macht besondere Anstrengungen zugunsten der Zweisprachigkeit des Kantons Bern und leistet Beiträge zur Integration Anderssprachiger.

<sup>11</sup> Die Stiftung orientiert sich bei ihren Vorhaben an der Strategie der Erziehungsdirektion des Kantons Bern für das Netz der Regionalbibliotheken.

<sup>12</sup> Die Leistungsindikatoren und Sollwerte ergeben sich aus Anhang 1.

### **Art. 5 Zugang zu den Angeboten**

<sup>1</sup> Die Stiftung gewährleistet, dass die Angebote der Kornhausbibliothek allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Angeboten.

### **Art. 6 Informationsverhalten**

Die Stiftung weist in ihren Publikationen auf die von den Beitragsgebenden gewährte Unterstützung hin.

#### **Art. 7 Zusammenarbeit**

Die Stiftung stimmt ihr Angebot an kulturellen Veranstaltungen auf das Angebot anderer Kultur anbietenden der Region ab und pflegt die Zusammenarbeit mit diesen.

#### **Art. 8 Besuchendenerhebung**

Die Stiftung beteiligt sich an der jährlichen Erhebung des Bundesamtes für Statistik über die Schul- und Gemeindebibliotheken.

#### **Art. 9 Umweltschutz**

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie verwendet Mehrweggeschirr.

### **3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung**

#### **Art. 10 Anstellungsbedingungen**

<sup>1</sup> Die Stiftung garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen sind die Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL massgebend.

<sup>3</sup> Die Stiftung fördert die Aus- und Weiterbildung ihres Personals. Insbesondere ist sie besorgt, dass ihre Mitarbeitenden fachlich auf dem neusten Stand und genügend qualifiziert sind, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

#### **Art. 11 Entschädigungen**

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

#### **Art. 12 Gleichstellung**

<sup>1</sup> Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>5</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

<sup>4</sup> Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats sorgt die Stiftung für die angemessene Vertretung (mindestens 30 Prozent) der Geschlechter.

#### **Art. 13 Diskriminierungsverbot**

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>6</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

---

<sup>5</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>6</sup> BV; SR 101

#### **4. Kapitel: Finanzielles**

##### **Art. 14 Betriebsbeitrag**

<sup>1</sup> Die Beitragsgebenden unterstützen die Leistungen der Stiftung gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

**Fr. 3 080 000.00**

<sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

<sup>3</sup> Der jährliche Beitrag wird von der Stadt Bern in sechs Raten (Januar, März, Mai, Juli, September und November) überwiesen. Der Beitrag des Kantons Bern wird im März überwiesen. Für die Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz führt die Geschäftsstelle der Regionalkonferenz im 1. Quartal ein zentrales Inkasso durch.

##### **Art. 15 Beiträge der einzelnen Beitragsgebenden**

<sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 14 übernehmen

- a. die Stadt Bern 68 Prozent, d.h. Fr. 2 094 400.00
- b. der Kanton Bern 20 Prozent, d.h. Fr. 616 000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Region Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 369 600.00

<sup>2</sup> Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang 2.

##### **Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge**

<sup>1</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

<sup>2</sup> Die Stiftung weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

##### **Art. 17 Verwendung der Mittel**

<sup>1</sup> Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen gemäss Artikel 4 zu verwenden.

<sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst auch die Aufwendungen für die Miete für die Räume der Stiftung am Kornhausplatz 18, 3011 Bern, an Immobilien Stadt Bern sowie deren Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen.

<sup>3</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

##### **Art. 18 Eigenleistungen**

<sup>1</sup> Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel aus Benutzungsgebühren und weiteren Einnahmen zu generieren.

<sup>2</sup> Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>3</sup> Die Stiftung strebt einen Kostendeckungsgrad von mindestens 15 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Artikel 4 abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Artikel 14 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Artikel 4.

## 5. Kapitel: Qualitätssicherung

### Art. 19 Aufsichts- und Kontrollrechte

<sup>1</sup> Die Stadt Bern ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie informiert die übrigen Beitragsgebenden über die Erkenntnisse gemäss Artikel 20–22 und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter. Die Beitragsgebenden behandeln sensible Daten vertraulich.

<sup>2</sup> Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Die Stiftung erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

### Art. 20 Evaluationsgespräch

<sup>1</sup> Die Beitragsgebenden führen mit der Stiftung jährlich ein Evaluationsgespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Evaluationsgremium zusammen.

<sup>2</sup> Vorgängig zum Gespräch orientiert die Stiftung schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen und die Erreichung von selbstgewählten Zielen.

### Art. 21 Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911<sup>7</sup> an. Sie weist dabei die Einnahmen und Ausgaben der Regionalbibliothek (gemäss Art. 3 Abs. 1 dieses Vertrags) gesondert aus.

<sup>2</sup> Sie unterbreitet der Stadt Bern jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für das laufende Jahr sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

<sup>3</sup> Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

<sup>4</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

### Art. 22 Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Stadt Bern umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, die Änderung der Stiftungsurkunde sowie die Änderung von Leitbildern oder Reglementen.

---

<sup>7</sup> OR; SR 220

### **Art. 23** Mitwirkung

Die Beitragsgebenden haben das Recht, drei Vertretungen in den Stiftungsrat zu ernennen:

- a. Regionalkonferenz und Kanton Bern eine Vertretung
- b. Stadt Bern zwei Vertretungen

## **6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**

### **Art. 24** Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien bemühen sich, die Streitigkeiten einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Gelingt dies nicht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 25) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 26). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>8</sup> über die Verwaltungspflege offen.

### **Art. 25** Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgebenden ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

### **Art. 26** Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Beitragsgebenden kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem der Beitragsgebenden nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung sich in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befindet, wenn Massnahmen gemäss Artikel 84a ZGB ergriffen werden müssen oder wenn die Stiftung eine Zweckänderung erfährt oder aufgelöst wird (Art. 86f. und Art. 88f. ZGB).

---

<sup>8</sup> VRPG; BSG 155.21

## **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 27** Inkrafttreten und Vertragsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stiftung, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 26 bis am 31. Dezember 2023.

<sup>3</sup> Er wird in fünf Exemplaren ausgeführt.

<sup>4</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

<sup>5</sup> Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland der Verlängerung der Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zustimmen.





## Anhang 1: Reportingblatt mit Indikatoren und Sollwerten

Leistungen gemäss Art. 4	Massnahmen Qualitative und quantitative Kriterien	Soll-Wert pro Jahr*	Ist Jahr 1	Ist Jahr 2	Ist Jahr 3	Ist Jahr 4
Bestand	Medienangebot:					
	- Anzahl Medien pro EinwohnerIn der Standortge- meinde	1.5				
	- Mindestbestand Regionalia	5'900				
	Erneuerung					
	- Erneuerung des Freihandbestands	10%				
	Gesamtumschlag : - Jährlicher Gesamtumschlag des Freihandbestands	min. 3				
Nutzung	Veranstaltungen:					
	- Anzahl der kulturellen Veranstaltungen	min.10				
	- Anzahl der Veranstaltungen im Bereich Leseförde- rung	80				
	Besucherstatistik:					
	- Anzahl reale BesucherInnen	240'000				
	- Anzahl BesucherInnen digitale Angebote (Sitzungen via Website)	300'000				
	- Anzahl BesucherInnen digitale Angebote (Sitzungen via App)	3'000				
	Benutzerschulung:					
	- Anzahl Benutzerschulungen und Führungen	100				
	Öffnungszeiten					
- Wochenöffnungszeiten	min. 40 Std.					
Arbeitsplätze:						
- Anzahl elektronischer Arbeitsplätze	10					

	- OPAC und WLAN	ja				
	Raum:					
	- Betriebsfläche	min. 1'380m2				
	- Barrierefreier Zugang	ja				
Personal	Ausbildung:					
	- Ausbildung als I+D-SpezialistIn der Bibliotheksleitung	ja				
	- Praktikumsplätze	3				
	Personalbestand:					
	- Vollzeitstellen (VZÄ)	17				
Kooperation und Unterstützung	Beratung der Bibliotheken					
	- Beratungen für Schul- und Gemeindebibliotheken	60				
	Gemeinsame Projekte					
	- Projekte mit Schul- und Gemeindebibliotheken der Region	1				
	Software-Harmonisierung:					
	- Angebote zur Förderung Software-Harmonisierung der Bibliotheken der Region	2				
	Treffen:					
	- Treffen der Schul- und Gemeindebibliotheken der Region	1				
	- Evaluation der Treffen der Schul- und Gemeindebibliotheken	1				
Interbibliothekarischer und regionaler Leihverkehr						
- Anzahl Ausleihen	100					
Medienecho	Anzahl Nennungen in regionalen und überregionalen Medien	10				

<b>Finanzen</b>		<b>Soll-Wert pro Jahr</b>	<b>Ist Jahr 1</b>	<b>Ist Jahr 2</b>	<b>Ist Jahr 3</b>	<b>Ist Jahr 4</b>
Jahresrechnungen	Ergebnis Jahresrechnung	ausgeglichen				
Kostendeckungsgrad	Kostendeckungsgrad	15% <sup>9</sup>				

\* Die Sollwerte sind pro Jahr angegeben, sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies jedoch schriftlich zu begründen.

---

<sup>9</sup> = Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Artikel 4 abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Artikel 14 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Artikel 4 .

## **Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden gemäss Art. 15 Abs. 2**

< wird von RK nachgereicht, voraussichtlich im März 2019 >